

Antrag

der Abg. Hans-Ulrich Sckerl u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Umsetzung der Waffenkontrollen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob es zutrifft, dass dem Innenministerium keine amtlichen Zahlen über die Anzahl der im Land registrierten Waffen vorliegen, sondern dass diese erst im Zuge der Einrichtung des nationalen Waffenregisters erhoben werden sollen;
2. ob es zutrifft, dass dem Innenministerium zwar die Zahl der Schusswaffenbesitzer im Land bekannt ist, jedoch nicht über wie viele Waffen jeder einzelne Besitzer verfügt;
3. in wie vielen Fällen seit Inkrafttreten der Novelle des Waffengesetzes 2009 Verstöße gegen die Vorschriften zur Aufbewahrung von Waffen festgestellt wurden unter Angabe der daraus folgenden Konsequenzen;
4. welche Vorgaben für die Überprüfungen von Waffenbesitz nach §§ 4 Abs. 3, 36 Abs. 3 bestehen, insbesondere in welchen zeitlichen Abständen Waffenbesitzer im Land kontrolliert werden sollen;
5. ob es zutrifft, dass bei den vom Innenministerium Ende Oktober 2009 angeordneten Überprüfungen in einer Reihe von Stadt- und Landkreisen Sportschützen und Jäger von vorneherein von den Kontrollen ausgenommen waren;

6. aus welchem Grund und auf wessen Veranlassung eine entsprechende Ausnahmeregelung vom Innenministerium erlassen worden war (unter Angabe des Zeitpunktes und Nennung der jeweiligen Anweisung/Anordnung);
7. ob beabsichtigt ist, Ausnahmeregelungen auch in Zukunft anzuordnen oder zu ermöglichen;
8. ob es zutrifft, dass in aller Regel die Waffenkontrollen nur von jeweils einem einzigen Kontrolleur durchgeführt werden sollen;
9. ob sie sich dafür einsetzen wird, in Zukunft die Waffenkontrollen von jeweils zwei Kontrolleuren durchführen zu lassen;
10. wie sie auf die Kritik an der behördlichen Weiterverwendung und -Veräußerung zahlreicher Waffen im Rahmen der „Amnestieregelung“ reagiert, insbesondere ob sie in der zuständigen Verwaltungsvorschrift (VwV Waffenvernichtung) auf eine generelle Vernichtung von eingezogenen und freiwillig abgegebenen Waffen abstellen wird.

03. 02. 2010

Sckerl, Oelmayer, Neuenhaus, Wölfle,
Lehmann, Rastätter, Dr. Splett GRÜNE

Begründung

Es gibt Hinweise, dass bei den bisherigen Kontrollen nach §§ 4 Abs. 3, 36 Abs. 3 u. a. WaffG Sportschützen und Jäger von den Kontrollen ausgenommen wurden. Dies muss aufgeklärt werden. Es wäre im Bezug auf die Vorschrift des § 36 Abs. 3 WaffG außerordentlich bedenklich und würde zudem die vom Innenministerium selbst mehrfach als Ziel genannte „generalpräventive Signalwirkung“ der z. B. Ende Oktober 2009 verordneten Kontrollen ad absurdum führen. Zudem ergaben Nachfragen bei etlichen unteren Waffenbehörden, dass die Kontrollen nicht paarweise, sondern durch einen einzelnen Kontrolleur durchgeführt wurden und auch in Zukunft werden sollen.

Stellungnahme)*

Mit Schreiben vom 17. Februar 2010 Nr. 4–1115.0/338 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

- 1. ob es zutrifft, dass dem Innenministerium keine amtlichen Zahlen über die Anzahl der im Land registrierten Waffen vorliegen, sondern dass diese erst im Zuge der Einrichtung des nationalen Waffenregisters erhoben werden sollen;*
- 2. ob es zutrifft, dass dem Innenministerium zwar die Zahl der Schusswaffenbesitzer im Land bekannt ist, jedoch nicht über wie viele Waffen jeder einzelne Besitzer verfügt;*

Zu 1. und 2.:

Alle erlaubnispflichtigen Waffen, für deren Erwerb, Besitz oder Führen von den Waffenbehörden eine Erlaubnis erteilt wurde, sowie die Anzahl der auf einen Waffenbesitzer entfallenden Waffen sind bei den 147 im Land zuständigen Waffenbehörden registriert. Eine vom Innenministerium unmittelbar nach dem Amoklauf von Winnenden und Wendlingen durchgeführte Erhebung hat ergeben, dass zu diesem Zeitpunkt landesweit rund 912.000 Waffen registriert waren.

Bis zum 31. Dezember 2012 ist ein Nationales Waffenregister (NWR) zu errichten, in dem bundesweit alle bei den örtlichen Waffenbehörden registrierten Schusswaffen elektronisch auswertbar zu erfassen sind (§ 43 a Waffengesetz [WaffG]). Damit sind die Daten jederzeit elektronisch abrufbar.

- 3. in wie vielen Fällen seit Inkrafttreten der Novelle des Waffengesetzes 2009 Verstöße gegen die Vorschriften zur Aufbewahrung von Waffen festgestellt wurden unter Angabe der daraus folgenden Konsequenzen;*

Zu 3.:

Zur Anzahl der seit Inkrafttreten der Änderungen des Waffengesetzes am 25. Juli 2009 bis 31. Dezember 2009 aufgetretenen Verstöße gegen die Aufbewahrungsvorschriften wird auf die Antwort zu Ziffer 1. und 2. des Landtagsantrags Drucksache 14/5672 verwiesen. Soweit bei den Kontrollen festgestellt wurde, dass einzelne Waffenbesitzer über kein ausreichendes Sicherheitsbehältnis verfügten (§ 36 Abs. 1 und 2 WaffG i. V. m. § 13 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung), wurden die Waffenbesitzer von den Waffenbehörden in der Regel über die besonderen Aufbewahrungsvorschriften informiert und aufgefordert, die vorschriftsmäßige Aufbewahrung ihrer Waffen und Munition innerhalb einer bestimmten Frist nachzuweisen. In Einzelfällen (z. B. Besitz verbotener Schusswaffen; Aufbewahrung von Schusswaffen außerhalb der Sicherheitsbehältnisse) wurden Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet. In einigen Fällen wurden außerdem die waffenrechtlichen Erlaubnisse widerrufen und die Waffen sichergestellt.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

4. *welche Vorgaben für die Überprüfungen von Waffenbesitz nach §§ 4 Abs. 3, 36 Abs. 3 bestehen, insbesondere in welchen zeitlichen Abständen Waffenbesitzer im Land kontrolliert werden sollen;*

Zu 4.:

Nach § 4 Abs. 3 WaffG hat die Waffenbehörde die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen. Über diese gesetzliche Regelung hinaus gibt es im Land keine Vorgaben.

Die Waffenbehörden entscheiden über den zeitlichen Abstand der Kontrolle einzelner Waffenbesitzer nach § 36 Abs. 3 WaffG unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls in eigener Zuständigkeit.

5. *ob es zutrifft, dass bei den vom Innenministerium Ende Oktober 2009 angeordneten Überprüfungen in einer Reihe von Stadt- und Landkreisen Sportschützen und Jäger von vorneherein von den Kontrollen ausgenommen waren;*

6. *aus welchem Grund und auf wessen Veranlassung eine entsprechende Ausnahmeregelung vom Innenministerium erlassen worden war (unter Angabe des Zeitpunktes und Nennung der jeweiligen Anweisung/Anordnung);*

Zu 5. und 6.:

Das Innenministerium hat die Ende Oktober 2009 durchgeführten Überprüfungen in einer Dienstbesprechung am 8. Oktober 2009 mit den Regierungspräsidien abgestimmt. Die Waffenbehörden wurden aufgefordert, nur solche Waffenbesitzer zu kontrollieren, die auf ein vorhergehendes Schreiben der Waffenbehörde zur Vorlage eines Nachweises über die sichere Aufbewahrung ihrer Waffen und Munition innerhalb der eingeräumten Frist nicht reagiert haben. Ferner sollten nur solche Waffenbesitzer kontrolliert werden, bei denen auch unter Berücksichtigung der vorgelegten Nachweise Zweifel bestanden, ob die Aufbewahrung den waffenrechtlichen Vorschriften entspricht (verdachtsabhängige Kontrollen). Die Waffenbehörden wurden weiter aufgefordert, die verdachtsabhängigen Kontrollen nach Möglichkeit auf alle Gruppen von Waffenbesitzern (Sportschützen, Jäger, Erbwaffenbesitzer, Waffen- und Munitionssammler sowie Altwaffenbesitzer nach § 58 Abs. 1 WaffG) zu erstrecken.

Bei einzelnen Behörden war die Frist zur Vorlage der Aufbewahrungsnachweise Ende Oktober 2009 noch nicht abgelaufen. Sie hätten deshalb an den landesweiten (verdachtsabhängigen) Überprüfungen nicht teilnehmen können. Um dies zu vermeiden, wurde diesen Waffenbehörden eingeräumt, verdachtsunabhängige Kontrollen bei Erb- und Altwaffenbesitzern sowie Waffen- und Munitionssammlern durchzuführen. Alt- und Erbwaffenbesitzer müssen keine Sachkundeprüfung ablegen. Dies legt grundsätzlich eine geringere Kenntnis über die ordnungsgemäße Aufbewahrung von Waffen nahe. Bei Sammlern besteht zudem ein grundsätzlich höheres Gefährdungspotenzial wegen der größeren Anzahl von Waffen und Munition.

Die Vorgaben des Innenministeriums wurden in ein Protokoll über die Dienstbesprechung aufgenommen, das den Regierungspräsidien am 13. Oktober 2009 mit der Bitte zugeleitet wurde, die Waffenbehörden entsprechend zu unterrichten.

7. ob beabsichtigt ist, Ausnahmeregelungen auch in Zukunft anzuordnen oder zu ermöglichen;

Zu 7.:

Vorgaben, einzelne Gruppen von Waffenbesitzern von Kontrollen grundsätzlich auszunehmen, sind nicht beabsichtigt.

8. ob es zutrifft, dass in aller Regel die Waffenkontrollen nur von jeweils einem einzigen Kontrolleur durchgeführt werden sollen;

9. ob sie sich dafür einsetzen wird, in Zukunft die Waffenkontrollen von jeweils zwei Kontrolleuren durchführen zu lassen;

Zu 8. und 9.:

Die Waffenbehörden entscheiden über die Anzahl der bei den Kontrollen eingesetzten Kontrollpersonen in eigener Zuständigkeit. Nach Angaben der Waffenbehörden hat sich bei den Kontrollen Ende Oktober 2009 gezeigt, dass dazu grundsätzlich zwei Kontrollpersonen eingesetzt werden sollten. Das Innenministerium macht insoweit keine Vorgaben.

10. wie sie auf die Kritik an der behördlichen Weiterverwendung und -Veräußerung zahlreicher Waffen im Rahmen der „Amnestieregelung“ reagiert, insbesondere ob sie in der zuständigen Verwaltungsvorschrift (VwV Waffenvernichtung) auf eine generelle Vernichtung von eingezogenen und freiwillig abgegebenen Waffen abstellen wird.

Zu 10.:

Das Innenministerium hat die Verwaltungsvorschrift über die Verwertung eingezogener Waffen vom 16. Juli 1993 (GABl. S. 946) aufgehoben und durch die neue Verwaltungsvorschrift (VwV-Waffenvernichtung) vom 8. Februar 2010 ersetzt. Danach sind alle unter das Waffengesetz fallenden Gegenstände, die den Waffenbehörden überlassen werden, grundsätzlich zu vernichten. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Rech

Innenminister